

Nr. 94 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(2. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

Antrag

der Abg. Landtagspräsidentin Dr.ⁱⁿ Pallauf, Klubobfrau Mag.^a Gutschi, Klubvorsitzenden Steidl, Klubobfrau Svazek BA, Klubobfrau Mag.^a Berthold MBA und Klubobmann Egger MBA betreffend die Änderung der Salzburger Gemeindeordnung 1994

Im Zuge der Sanierung und Barrierefreimachung des Landtagstraktes des Chiemseehofes hat auch ein Wettbewerb im Rahmen „Kunst im öffentlichen Raum“ stattgefunden. Neben dem Siegerprojekt hat auch die Präsentation des Kunstwerkes der Zweitgereihten die Jury überzeugt. Ein künstlerisch gestalteter Gobelín, der alle Gemeindewappen verwendet, soll auch im Landtag Platz finden. Der Gedanke, dass alle Salzburger Gemeinden im Salzburger Landtag mit ihren Wappen vertreten sind, hat den Landtag dazu bewogen, auch dieses Projekt in Auftrag zu geben.

Nach dem derzeit in Geltung stehenden § 5 der Salzburger Gemeindeordnung 1994 ist die Verwendung des Gemeindewappens nur mit Zustimmung der Gemeindevertretung möglich. Damit das Kunstwerk gestaltet und umgesetzt werden kann, ist nach geltender Rechtslage die Zustimmung aller Gemeindevertretungen erforderlich. Dies zieht einen hohen Verwaltungsaufwand und hohe Kosten nach sich.

Der Verfassungsdienst des Amtes der Landesregierung hat über Ersuchen der Antragssteller eine Novelle der Salzburger Gemeindeordnung vorbereitet. Damit ist sichergestellt, dass das Land Salzburg ohne Genehmigung der Gemeindevertretungen die Gemeindewappen verwenden kann.

Der Gesetzesvorschlag wurde am 11. Oktober 2018 dem Vorstand des Salzburger Gemeindeverbandes präsentiert. Der Vorstand hat dem Änderungsvorschlag zugestimmt.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Die Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBL Nr. 107, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 96/2017, wird geändert wie folgt:

1. Im § 5 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz eingefügt:

„Dies gilt nicht für den Gebrauch von Gemeindewappen durch das Land Salzburg, wenn durch diesen Gebrauch die Identifikation des Landes Salzburg mit seinen Gemeinden in besonderer Weise zum Ausdruck kommt.“

2. Im § 99 wird angefügt:

„§ 5 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. .../2018 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 7. November 2018

Dr.ⁱⁿ Pallauf eh.

Mag.^a Gutschi eh.

Steidl eh.

Svazek BA eh.

Mag.^a Berthold eh.

Egger MBA eh.